



Amtsgericht Westerstede

Beschluss

Terminsbestimmung

66 K 2038/24

01.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 21. Januar 2026, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelm-Geiler-Straße 12a, 26655 Westerstede, Saal 1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Apen Blatt 5757 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Apen	15	161/15	Gebäude- und Freifläche, Steges Helgen 1	467

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 355.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Gemäß Gutachten bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (je eine Wohnung im EG bzw. OG, Gewerbeeinheit im EG - Annahme: Baujahr 1960er Jahre, danach Modernisierungen erfolgt; modifiziertes Baujahr 1996).

Eintragung Baulastverzeichnis siehe Blatt Nr. 305 von Apen (Baurechtlich: nach Teilung ein Grundstück mit Flurstück 161/14).

Eine Innenbesichtigung ist nicht ermöglicht worden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**

Merta
Rechtspfleger